



BEITRAGSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung des Jagdverbandes Märkisch-Oderland e. V. (JV MOL) vom 17. März 2017 hat gemäß § 6 Absatz 4 Nr. 3 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beiträge

Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für Mitglieder (§ 5 Ziff 1 der Satzung) beträgt 15,00 EUR (Regeljahresbeitrag). Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 11. März des Kalenderjahres zu zahlen.

2. ermäßigter Jahresbeitrag

Für Mitglieder, die den nachfolgenden Gruppen angehören, wird ein ermäßigter Jahresbeitrag in Höhe von 50 % des Jahresbeitrages erhoben:

- Mitglieder, die gegenüber dem Landesjagdverband Brandenburg e.V. (LJVB) nachgewiesen haben, dass sie keinen Jagdschein mehr lösen und somit dort den ermäßigten Beitrag zahlen,
- Mitglieder in den zum Jagdverband Märkisch-Oderland e. V. gehörenden Bläsergruppen, die keinen Jagdschein gelöst haben; die Zugehörigkeit zu einer Bläsergruppe ist vor Beginn des Geschäftsjahres durch den für Brauchtum zuständigen Beisitzer des Vorstandes des JV MOL zu bestätigen.

3. erhöhter Jahresbeitrag

Für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung (vgl. § 6 Abs. 4 Ziff. 2 der Satzung) des Jahresbeitrages bzw. des ermäßigten Jahresbeitrages erhöht sich der zu zahlende Jahresbeitrag um 50 % des entsprechenden Beitragssatzes.

4. Minderjährige/Heranwachsende

Mitglieder, die zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keinen Jahresbeitrag.

5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Jagdverbandes Märkisch-Oderland e. V. (§ 5 Abs. 3) sind auf Wunsch gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 4 von der Zahlung des Jahresbeitrages bzw. des ermäßigten Jahresbeitrages befreit.

§ 2 Mahngebühren/Beitragserhöhung bei verspäteter Zahlung

1. Bei Mitgliedern, die den Jahresbeitrag nicht fristgerecht (vgl. § 6 Abs. 4 Ziff. 2 der Satzung) zahlen, kann die Zahlung nach einer Schonfrist von zwei Wochen angemahnt werden. Für diese erste Mahnung ist eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR zu entrichten.

2. Sollte auf die erste Mahnung innerhalb von zwei Wochen keine Zahlung erfolgen, ist für jede weitere - durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellende - Mahnung eine erhöhte pauschale Mahngebühr in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
3. Bei der Zahlung des Jahresbeitrages oder des ermäßigten Jahresbeitrages nach zweiter oder weiterer Mahnung ist der erhöhte Jahresbeitrag zu zahlen.
In begründeten Fällen kann durch den Vorstand von der Erhebung des erhöhten Jahresbeitrages abgesehen werden.

§ 3 Sonstiges

1. Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ist ein Anspruch auf Rückerstattung eines gezahlten Beitrages ausgeschlossen.
2. Die Zahlung des ermäßigten Jahresbeitrages setzt voraus, dass die Gründe der Ermäßigung dem Schatzmeister des JV MOL bis zum 31.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres vom Mitglied mitgeteilt wurden oder offenkundig sind.

§ 4 zeitliche Geltung

Diese Beitragsordnung gilt vom heutigen Tage an bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung des Jagdverbandes Märkisch-Oderland e. V.